



TOP 34

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen (Beilage 89)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Da die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden müssen, ist für den Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen der Entwurf dieses Kirchlichen Gesetzes einzubringen, das gemäß § 2 Absatz 1 Halbsatz 1 Kirchenbezirksordnung die Aufhebung dieser Kirchenbezirke und die Neubildung des Kirchenbezirks Rottweil mit Sitz in Rottweil bewirkt und Folgefragen klärt. Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Da Artikel 3 des Gesetzentwurfs die vorübergehende (vgl. Artikel 8 Absatz 2) Änderung von § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vorsieht, ist für den Gesetzesbeschluss gemäß § 10 Pfarrstellenbesetzungsgesetz i. V. m. § 18 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Den Landratsämtern Rottweil und Tuttlingen wurde gemäß § 24a Absatz 1 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.